

1. Sachverhalt¹

Mehrere Polizeibeamte wollen im ersten Stock eines Mehrfamilienhauses einen Durchsuchungsbeschluss vollstrecken. Im Treppenhaus fällt ihnen ein starker Marihuana Geruch auf, der aus der Wohnung des A im dritten Stock zu kommen scheint. Die Feststellung, dass sich der Stromzähler im Keller für die Wohnung des A ungewöhnlich schnell dreht, erhärtet bei den Beamten den Verdacht, dass A Marihuana anbaut.

Daraufhin versucht der leitende Polizeibeamte B innerhalb von 15 Minuten während der Mittagszeit mindestens dreimal erfolglos den Eildienst der Staatsanwaltschaft telefonisch zu erreichen, um diesen zu veranlassen, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Als dies nicht gelingt, beschließen die Polizisten, an der Haustür des A zu klopfen, um durch freiwillige Angaben der Herkunft des Geruchs auf den Grund zu gehen. A hat die Beamten in seinem Hausflur zu diesem Zeitpunkt noch nicht bemerkt.

Erst auf das Klopfen hin verschließt er von innen die Tür. Da die Beamten davon ausgehen, dass A nun Beweismittel vernichtet, entscheidet B, dass

April 2017 Marihuana-Fall

Gefahr im Verzug / Richtervorbehalt / Beweisverwertungsverbot / Fernwirkung

Art. 13 Abs. 2 GG; § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO

Famos-Leitsätze:

1. Die Selbsterbeiführung von Gefahr im Verzug zur Umgehung des Richtervorbehalts führt als grober Verstoß gegen Verfahrensnormen zu einem Beweisverwertungsverbot.
2. Ein hypothetisch rechtmäßiger Ersatzeingriff kann eine schwerwiegende Missachtung des Richtervorbehalts nicht heilen.
3. Ein Beweisverwertungsverbot kann ausnahmsweise eine Fernwirkung entfalten, wenn der Angeklagte unter dem Eindruck von unzulässig gewonnenen Erkenntnissen vernommen wird und keinen Grund mehr sieht, seine Aussage zu verweigern.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Juni 2016 – III-3 RVs 46/16; veröffentlicht in NStZ 2017, 177-180.

Gefahr im Verzug i.S.d. § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO² vorliegt. Er ordnet die sofortige Durchsuchung der Wohnung an. Dort stellen die Beamten zahlreiche Pflanzen und mehr als ein Kilogramm Marihuana sicher. Nach Belehrung als Beschuldigter gibt A gegenüber den Beamten vor Ort an, dass er an ADHS leide und deshalb „ohne Ende kiffe“.

Das AG Wuppertal verurteilt A wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe. Das LG Wuppertal verwirft die Berufung des A. Daraufhin legt A Revision zum OLG Düsseldorf ein.

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Mittelpunkt des Falles stehen drei Fragen des Beweisrechts: Wann führt ein Verfahrensverstöß zu einem Beweisverwertungsverbot? Wann ist ein hypothetisch rechtmäßiger Ersatzeingriff zu berücksichtigen? Kann ein Verwertungsverbot eine Fernwirkung für eine Aussage entfalten, die unter dem Eindruck von unzulässig gewonnenen Erkenntnissen gemacht wird?

Der Verfahrensverstöß könnte hier in Form der Durchsuchung ohne ordnungsgemäße Anordnung im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 GG vorliegen. In der Regel muss eine Hausdurchsuchung von einem Richter angeordnet werden. Nur bei Gefahr im Verzug darf die Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen veranlasst werden.

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Durchsuchung gefährdet wird.³ Den Ermittlungsbehörden soll so ein schnelles und situationsgerechtes Handeln ermöglicht werden, wenn der Verlust von Beweismitteln droht.⁴ Ziel des Richtervorbehalts ist allerdings die vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige, neutrale Instanz.⁵ Wortlaut und Systematik des Art. 13 GG zeigen deutlich, dass die richterliche Durchsuchungsanordnung die Regel und die nichtrichterliche die Ausnahme sein soll.⁶ Der Begriff der Gefahr im Verzug ist daher eng auszulegen.⁷ Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte Ver-

mutungen als Grundlage einer Annahme von Gefahr im Verzug sind daher nicht ausreichend.⁸ Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die tatsächlichen Voraussetzungen der Gefahr im Verzug deshalb auch nicht selbst herbeiführen und den Richtervorbehalt so unterlaufen.⁹ Im vorliegenden Fall könnte der Richtervorbehalt in diesem Sinne durch planmäßige Herbeiführung der Gefahr im Verzug bewusst umgangen worden sein.

Liegt insofern ein Verfahrensverstöß vor, ist weiterhin zu fragen, ob daraus ein **Beweisverwertungsverbot** folgt. Die betreffenden Beweisergebnisse sind dann von der Berücksichtigung im Urteil ausgeschlossen.¹⁰ Eine allgemeine Regel, wann ein Verfahrensverstöß zu einem Verwertungsverbot führt, existiert nicht. Daher muss stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden, deren Kriterien umstritten sind. Im Wesentlichen gibt es diesbezüglich drei Meinungen.

Ursprünglich entwickelte die Rspr. die **Rechtskreistheorie**.¹¹ Danach ist darauf abzustellen, ob die Verletzung der Verfahrensnorm den Rechtskreis des Beschuldigten wesentlich berührt oder ob sie für ihn nur von untergeordneter Bedeutung ist. Bei dieser Untersuchung sei vor allem der Sinn und Zweck der Bestimmung und die Frage, in wessen Interesse sie erschaffen wurde, zu berücksichtigen.¹² Diese Theorie wurde für Verstöße gegen die Belehrungspflicht gegenüber Zeugen mit Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 Abs. 2 entwickelt. Wird ein Zeuge bei einer Vernehmung falsch oder gar nicht über sein Aussageverweigerungs-

³ BVerfG NJW 2001, 1123; *Hadamitzky*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 2. Auflage 2016, § 105 Rn. 17.

⁴ BVerfG NJW 2015, 2787, Rn. 68.

⁵ Vgl. BVerfG NJW 2015, 2787, Rn. 69; *Beulke*, Strafprozessrecht, 13. Auflage 2016, Rn. 258.

⁶ BVerfG NJW 2001, 1122.

⁷ *Hadamitzky* (Fn. 3), § 104 Rn. 17.

⁸ BVerfG NJW 2001, 1123; *Beulke* (Fn. 5), Rn. 258; *Hadamitzky* (Fn. 3), § 105 Rn. 17.

⁹ BVerfG NJW 2001, 1123; BGH NSTz 2016, 552.

¹⁰ *Beulke* (Fn. 5), Rn. 455.

¹¹ BGHSt [GrS] 11, 213.

¹² BGHSt [GrS] 11, 215; vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage 2017, § 24 Rn. 24.

recht belehrt, führe dies zu keinem Verwertungsverbot, weil nicht der Rechtskreis des Beschuldigten, sondern lediglich der des Zeugen durch den Verstoß verletzt werde.¹³ Eine genaue Abgrenzung des Rechtskreises ist jedoch nicht in allen Fällen möglich, da ein Angeklagter auch dann ein Recht auf ein justizförmiges Verfahren hat, wenn Verfahrensvorschriften nicht speziell seinem Schutz dienen. Daher wird die Rechtskreistheorie heute so nicht mehr vertreten, lebt aber als Kriterium für die Einzelfallabwägung fort.¹⁴

Eine weitere Theorie modifiziert die Rechtskreistheorie und stellt stattdessen auf den **Schutzzweck** der verletzen Beweiserhebungsnorm ab. Die Verwertung der unrechtmäßig erhobenen Beweise sei nur dann zulässig, wenn sie mit dem Schutzzweck der Norm vereinbar ist.¹⁵ Ein Beispiel ist die körperliche Untersuchung gem. § 81a. Schutzzweck dieser Norm ist der Gesundheitsschutz des Betroffenen, weshalb die Untersuchung auch von einem Arzt vorgenommen werden muss. Bei Verletzung dieser Norm bliebe der Schutzzweck solange gewahrt, wie keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei dem Untersuchten eintreten.¹⁶ Ergibt sich ein Verwertungsverbot direkt aus dem Grundgesetz (sog. selbstständiges Verwertungsverbot), so halten einige Stimmen eine bloße Betrachtung des Schutzzwecks der Verfahrensnorm allerdings nicht für ausreichend.¹⁷

Demgegenüber verlangt die **Abwägungslehre** der h.M., dass das staatliche Strafverfolgungsinteresse im Ein-

zelfall gegen das Individualinteresse des Bürgers auf Wahrung seiner Rechte abgewogen werde. Dabei spielen vor allem die Schwere des Delikts und das Gewicht des Verfahrensverstößes eine Rolle.¹⁸ Der BGH erkennt im Rahmen der Abwägungslehre an, dass ein bei einer Durchsuchung gefundenes Beweismittel unverwertbar ist, wenn die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen bewusst, schwerwiegend oder willkürlich gegen Verfahrensvorschriften verstoßen und so die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht lassen.¹⁹ Einen solch schwerwiegenden Verfahrensverstöß nahm der BGH beispielsweise in folgendem Fall an: Der Beschuldigte einer Tat, die bereits zehn Tage zurücklag, befand sich in Untersuchungshaft. Trotzdem durchsuchten die Ermittlungspersonen sein Auto, ohne zuvor einen richterlichen Beschluss beantragt zu haben.²⁰ Die Abwägung führte in diesem Fall zur Annahme eines Verwertungsverbots. Der BGH begründet dies vor allem damit, dass der Staat aus rechtswidrigem Handeln keinen Nutzen ziehen dürfe.²¹

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Verfahrensverstöß dadurch geheilt werden kann, dass die Strafverfolgungsbehörden auf legalem Wege ohnehin das gleiche Beweisergebnis erzielt hätten (**hypothetisch rechtmäßiger Ersatzeingriff**).²² Der BGH berücksichtigt diesen Aspekt im Rahmen der Abwägung.²³ So hat er für den Fall, dass eine bei einer Durchsuchung sichergestellte Geldkassette später ohne richterlichen Beschluss aufgebrochen wird, entschieden, dass das

¹³ BGHSt 11, 213; vgl. *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 28 Rn. 8.

¹⁴ *Heinrich/Reinbacher* (Fn. 13), Problem 26 Rn. 9.

¹⁵ *Roxin/Schünemann* (Fn. 12), § 24 Rn. 25.

¹⁶ *Schünemann*, JA 1972, 633, 640 f.; vgl. *Roxin/Schünemann* (Fn. 14), § 24 Rn. 25.

¹⁷ *Beulke* (Fn. 5), Rn. 458; *Eisenberg* (Fn. 11), Rn. 370.

¹⁸ *Beulke* (Fn. 5), Rn. 458; *Eisenberg* (Fn. 11), Rn. 367.

¹⁹ BGH StV 2016, 539.

²⁰ BGH StV 2016, 539.

²¹ BGH NJW 2007, 2269; BGH NSTZ-RR 2007, 242.

²² *Beulke* (Fn. 5), Rn. 483; *Eisenberg* (Fn. 11), Rn. 409.

²³ BGH NSTZ 2016, 552; BGH NSTZ 2007, 601.

Interesse an der Verwertung der gefundenen Sachbeweise dem Interesse des Angeklagten überwiegt, da ein Ermittlungsrichter der Öffnung der Geldkassette höchstwahrscheinlich ohnehin zugestimmt hätte.²⁴ Nach der h.M. ist eine heilende Wirkung bei einer **bewussten Missachtung** des grundgesetzlich vorgeschriebenen Richtervorbehalts für die Durchsuchung einer Wohnung jedoch in jedem Fall ausgeschlossen.²⁵ Dürften Beweise unter bewusstem Rechtsbruch erlangt werden, werde das wesentliche Erfordernis eines rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahrens aufgegeben.²⁶

Darüber hinaus ist umstritten, ob Ermittlungsergebnisse, die durch ein unverwertbares Beweismittel erzielt wurden, ebenfalls einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Terminologisch ist hier zwischen Fort- und Fernwirkung zu unterscheiden.

Die **Fortwirkung** bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Beschuldigter eine Aussage macht, die wegen einer fehlerhaften Belehrung unverwertbar ist, ihm aber im weiteren Verlauf des Prozesses wieder vorgehalten wird.²⁷ Hier ist fraglich, ob der erste Verfahrensfehler fortwirkt. Nach h.L. ist die zweite Aussage nur verwertbar, wenn der Beschuldigte zuvor qualifiziert belehrt darüber wurde, dass seine vorherige Aussage nicht verwertet werden darf.²⁸ Der BGH folgt dem zwar, macht die Gültigkeit der zweiten Aussage aber weiterhin von einer Abwägung im Einzelfall abhängig.²⁹

Bei der **Fernwirkung** geht es um die Frage, ob ein Verwertungsverbot auch zur Unzulässigkeit der Verwertung

von mittelbar über dieses erste Beweismittel erlangten neuen Beweisen führt.³⁰ Spuren, welche an einer Leiche gefunden werden (mittelbarer Beweis), können einem Verwertungsverbot unterliegen, wenn der Fundort dieser Leiche nur unter Androhung von Folter in Erfahrung gebracht worden ist (unmittelbarer rechtswidriger Beweis).³¹

Der **BGH** hat bisher allein dem Verwertungsverbot im Falle eines Verstoßes gegen Art. 10 GG eine Fernwirkung zugebilligt, diese ansonsten aber verneint. Ein Verfahrensfehler dürfe nicht dazu führen, dass das gesamte Strafverfahren lahmgelegt wird.³²

Die Gegenmeinung folgt der US-amerikanischen „**fruit of the poisonous tree doctrine**“. Sinn und Zweck des Beweisverbotes würden unterlaufen, wenn auch mittelbar rechtswidrig erlangte Beweismittel im Strafverfahren verwertbar blieben.³³ Zum gleichen Ergebnis gelangt die Theorie, welche auf den **Schutzzweck** der verletzten Norm abstellt. Eine Verwertung der mittelbar erlangten Beweise würde den Verfahrensverstoß noch intensivieren.³⁴

Eine vermittelnde Ansicht fordert, auch hier eine **Einzelfallabwägung** vorzunehmen, da beide genannten Ansichten der Problematik nicht in vollem Umfang gerecht würden. Das Gewicht des ursprünglichen Verfahrensverstoßes müsse mit der Schwere der begangenen Tat in Verhältnis gesetzt werden.³⁵

²⁴ BGH NStZ 2016, 551, 552.

²⁵ BGH StV 2016, 539, *Amelung*, NStZ 2001, 337; *Jahn*, JuS 2016, 1138; *Schroeder*, JuS 2004, 858, 862.

²⁶ BGHSt 51, 285, 296.

²⁷ *Heinrich/Reinbacher* (Fn. 13), Problem 32 Rn. 7.

²⁸ *Schünemann*, MDR, 1969, 101 ff.

²⁹ BGHSt 53, 112; vgl. *Heinrich/Reinbacher* (Fn. 13), Problem 32 Rn. 7.

³⁰ *Eisenberg* (Fn. 11), Rn. 403; *Heinrich/Reinbacher* (Fn. 13), Problem 32 Rn. 1.

³¹ Vgl. LG Frankfurt StV 2003, 325 (Hier wurde die Fernwirkung allerdings im Rahmen der Abwägung abgelehnt).

³² BGHSt 29, 244.

³³ Vgl. *Beulke* (Fn. 5), Rn. 482; *Roxin/Schünemann* (Fn. 11), Rn. 59.

³⁴ Vgl. *Beulke* (Fn. 5), Rn. 482; *Eisenberg* (Fn. 11), Rn. 408.

³⁵ LG Frankfurt StV 2003, 325; vgl. *Beulke* (Fn. 5), Rn. 482; *Eisenberg* (Fn. 11), Rn. 408.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Düsseldorf nimmt im vorliegenden Fall ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der durch die Durchsuchung der Wohnung erlangten Beweise an. Das Verhalten der Polizisten würdigt das Gericht nicht als bloße Verkennung des Zustandekommens der Gefahr im Verzug, sondern als planvolle Herbeiführung einer Situation, die entweder zu einem freiwilligen Öffnen der Tür oder der drohenden Vernichtung von Beweismitteln führen würde. Die Beamten hätten die Gefahr im Verzug durch das Klopfen an der Wohnungstür des A selbst herbeigeführt, obwohl genug Zeit gewesen wäre, um abzuwarten bis der Eildienst der Staatsanwaltschaft erreichbar gewesen wäre. Gerade weil die Anrufe zur Mittagszeit getätigt wurden, hätte ohne weiteres in absehbarer Zeit mit der Erreichbarkeit des Richters gerechnet werden können.

Daher sei die Vorgehensweise der Polizeibeamten in ihrer Gesamtheit jedenfalls als eine einer willkürlichen und zielgerichteten Umgehung des Richtervorbehalts gleichwertige gröbliche Missachtung dieses Vorbehalts anzusehen. Obwohl ein Beweisverwertungsverbot den Grundsatz der Wahrheitserforschung im Strafverfahren einschränkt, müsse es bei einem solch schwerwiegenden Verstoß gegen § 105 Abs. 1 Satz 1 angenommen werden. Der Unverwertbarkeit der Beweise stehe aus diesem Grund auch nicht entgegen, dass ein Durchsuchungsbeschluss theoretisch hätte erlangt werden können.

Das Beweisverwertungsverbot erstreckte sich ferner nicht nur auf die gefundenen Beweismittel, sondern ebenfalls auf die vor Ort getätigte Aussage des A. Obwohl wegen eines Verfahrensfehlers nicht das gesamte Strafverfahren „lahmgelegt“ werden dürfe, entfalte das Verwertungsverbot hier eine Fernwirkung. Dies sei der Besonderheit des Falles geschuldet. Die Vernehmung habe noch unter dem Eindruck der auf unzulässige Weise gewonnenen Be-

weismittel stattgefunden. Der A habe keinen Anlass gesehen, von seinem Recht auf Schweigen Gebrauch zu machen, da er sich als offensichtlich überführt betrachtete. Dass die vorgefundenen Beweismittel unverwertbar waren, sei ihm nicht bewusst gewesen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Für Studierende sollte die Entscheidung des OLG Düsseldorf ein Anstoß sein, sich nochmals intensiv mit der Begründung von Beweisverwertungsverböten zu befassen. Das OLG zeigt mit seiner Entscheidung, dass eine Abwägung unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen im Einzelfall erfolgen muss. Die Frage nach einer allgemeingültigen Regel, wann Beweisverwertungsverbote greifen und eventuell sogar eine Fernwirkung entfalten, ist noch immer nicht abschließend geklärt und deshalb weiterhin von größter Relevanz. Zudem sollten die Unterscheidung zwischen Fort- und Fernwirkung von Verwertungsverböten und die dazu vertretenen Meinungen beherrscht werden.

In der Praxis wird der Richtervorbehalt durch die Entscheidung des OLG nochmals gestärkt, auch wenn das Gericht den Ausnahmecharakter seiner Entscheidung betont. Obwohl Strafverfahren nicht allein aufgrund eines Verfahrensfehlers komplett lahmgelegt werden dürfen, wird den Strafverfolgungsbehörden dadurch deutlich gemacht, dass sie nicht willkürlich auf ihre Eilkompetenz zurückgreifen und sich hinterher mit der Aussage rechtfertigen können, dass ein Richter den Durchsuchungsbeschluss in jedem Fall erlassen hätte.

5. Kritik

Das Urteil des OLG Düsseldorf ist im Ergebnis zu begrüßen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 Abs. 2 GG muss auch für mutmaßliche Straftäter im Rahmen des § 105 Abs. 1 Satz 1 gewährleistet bleiben. Es ist deshalb in jedem Fall unab-

dingbar, dass von einer neutralen Instanz eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen wird. Genau das soll der Richtervorbehalt bei der Durchsuchung einer Wohnung bezwecken. Da er hier bewusst umgangen wurde, war es richtig und wichtig, dass das OLG ein Beweisverwertungsverbot für die rechtswidrig erlangten Beweise angenommen hat.

Nicht eindeutig ist hier jedoch die Verwendung des Begriffs der Fernwirkung für die Unverwertbarkeit der Aussage des A. Ein klassischer Fall der Fernwirkung liegt hier nicht vor. Es wird kein neuer Beweis erhoben, sondern lediglich die Aussage des Angeklagten aufgenommen, der unter dem Eindruck stand, dass er bereits überführt worden sei. Trotzdem spricht das OLG von Fernwirkung, ohne die Möglichkeit einer Fortwirkung in Betracht zu ziehen und eventuell auszuschließen.

Dabei beruft es sich auf ein Urteil des BGH, laut dem ein Beweisverwertungsverbot für Bekundungen von Beschuldigten besteht, die unter dem Eindruck des Vorhalts von unzulässig gewonnen Erkenntnissen aus einer Telefonüberwachung gemacht worden sind.³⁶ In diesem Fall lehnt der BGH eine Fernwirkung nach Abwägung jedoch zugunsten der Effektivität der Strafverfolgung ab. Die Parallelität der beiden Fälle erschließt sich hier aber nicht eindeutig. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das OLG nur eine Unverwertbarkeit der Aussage des A und der Polizeibeamten meint oder tatsächlich von einer echten Fernwirkung ausgeht, die sich auch auf weitere Beweise erstrecken würde. Aus dem Verweis auf das Urteil des BGH und der kurzen Begründung des OLG zur Annahme der Fernwirkung geht dies nicht hervor.

Unter diesem Aspekt wäre interessant, wie das OLG in Anbetracht des fehlenden Durchsuchungsbeschlusses entschieden hätte, wenn es nicht um ein Betäubungsmitteldelikt, sondern beispielsweise um einen Mordfall ginge.

Wären bei einer unzulässigen Durchsuchung Beweise für ein Tötungsdelikt gefunden worden, hätte das Gericht sowohl in Bezug auf das Verwertungsverbot, als auch auf die Fernwirkung vermutlich anders entschieden.

Grundsätzlich ist es unerlässlich, dass bestimmte Argumente die Abwägung nicht von vornherein entscheiden. Der hypothetisch rechtmäßige Ersatzeingriff darf deshalb nicht als Allheilmittel bzw. einziges Kriterium gelten, sondern lediglich als ein Argument bei der Abwägung Berücksichtigung finden, wie es auch der Ansicht des BGH entspricht. Gerade bei Verstößen gegen den Richtervorbehalt würde eine zu große Gewichtung des hypothetisch rechtmäßigen Ersatzeingriffs regelmäßig die Kompetenzordnung des § 105 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 GG unterlaufen und der Richtervorbehalt letztlich sinnlos werden.³⁷ In diesem Sinne hat im vorliegenden Fall auch das OLG entschieden.

(Pia Schreiber / Jasper Stehmeier)

³⁶ BGHSt 32, 68-79.

³⁷ BGH NJW 2007, 2273; BGH NStZ 2012, 105; Krehl, NStZ 2003, 463.